

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Gemeinde Oberkirch

Teilrevision der Ortsplanung «Landi»

Öffentliche Auflage vom ... bis ...

Von den Stimmberechtigten beschlossen am ...

.....

Der Gemeindepräsident

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ...

.....

Der Gemeindegemeinschafter

vom ...

.....
Datum

.....
Unterschrift

Teiländerung Bau- und Zonenreglement

Die Teilrevision der Ortsplanung besteht aus:

- Teiländerung Bau- und Zonenreglement
- Teiländerung Zonenplan

Orientierende Unterlagen:

- Planungsbericht

30. September 2021

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Oberkirch

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Thomas Achermann, MSc ETH in Raumentwicklung
und Infrastruktursysteme

Hinweis zu nachfolgende Reglementstext

Schwarz gedruckt:	Bestimmungen gemäss geltendem Bau- und Zonenreglement, Stand 14. November 2017
Rot gedruckt / durchgestrichen:	Änderungen im Bau- und Zonenreglement im Rahmen der Teilrevision

Art. 23
Naturobjekte
(Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Einzelbäume)

- 1 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (SRL Nr. 717) geschützt.
- 2 Die Uferbestockungen entlang von Gewässern sind durch § 10 des Wasserbaugesetzes und §§ 1 ff. der Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen geschützt.
- 3 Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Bäume gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.
- 4 Von den Naturobjekten (Verbindungsline der äussersten Stämme und Bestockungen) ist ein Bauabstand von mindestens 6 m einzuhalten. Im Bereich des Bauabstandes sind keine Bauten und Anlagen, keine Lagerplätze, Terrainveränderungen und Abgrabungen sowie keine Verkehrsanlagen gestattet. Der Gemeinderat kann insbesondere für Terrainveränderungen Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch gestalterisch bessere Lösungen erreicht werden.
- 5 Der Gemeinderat kann für Fuss-, Wander- oder Landwirtschaftswege sowie vereinzelt auch für offene Spiel- und Erholungsanlagen unter Rücksichtnahme auf die Naturobjekte kleinere Abstände bewilligen.
- 6 Baumgärten (hoch- und halbstämmige Obstbaumbestände) sind als prägende Elemente der Landschaft und als wichtige Brut- und Nahrungsräume bedrohter Tierarten erhaltenswert. Der Gemeinderat kann mit den Grundeigentümern vertragliche Vereinbarungen abschliessen, welche den Erhalt und die Pflege der Baumgärten regeln. Dazu gehören auch Bestimmungen bezüglich des Ersatzes überalterter oder erkrankter Bäume und die zu leistenden Ersatzmassnahmen bei einer Beseitigung aus anderen Gründen.
- 7 Entlang des Siedlungsrandes sind auf dem Grundstück Nr. 85 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen und zu pflegen.